



Ferienjobs für Schüler und Studenten: Was dabei beachtet werden muss

1. Dürfen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren überhaupt beschäftigt werden?

Ob und wie lange **Kinder** (bis 15 Jahre) und **Jugendliche** (bis 18 Jahre) arbeiten dürfen, regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

So dürfen Kinder unter 13 Jahren grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Kinder ab 13 Jahren dürfen sich mit Erlaubnis der Eltern höchstens zwei Stunden (in landwirtschaftlichen Familienbetrieben höchstens drei Stunden) am Tag mit leichten, kindgerechten Tätigkeiten (z. B. Zeitungen austragen, Erteilen von Nachhilfe, Babysitten) etwas hinzuverdienen.

Bei schulpflichtigen Jugendlichen ist ein Ferienjob erlaubt. Sie dürfen ganztags grundsätzlich zwischen 6 Uhr morgens und 20 Uhr abends arbeiten, für einige Bereiche, z. B. die Landwirtschaft, gibt es Ausnahmeregelungen. Der Ferienjob darf 40 Wochenstunden nicht überschreiten und ist auf maximal vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Zwischen den einzelnen Schichten müssen mind. 12 Stunden Freizeit liegen. Jugendliche dürfen zudem keine gefährlichen Tätigkeiten ausüben.

Arbeit an Wochenenden und Feiertagen ist für Minderjährige grundsätzlich verboten, es gibt aber einige Ausnahmen (z. B. Landwirtschaft, Gaststätten).

Für **volljährige Schüler** und **Studenten** gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr.

2. Besteuerung von Ferienjobs

Schüler und **Studenten**, die nebenbei arbeiten, sind Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitslohn grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

2.1. Für den Ferienjobber und den Arbeitgeber ist es dann meist günstiger, wenn die Besteuerung nach der **Lohnsteuerkarte** bzw. einer entsprechenden **Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug** vorgenommen wird. Da auf ein elektronisches Verfahren beim Lohnsteuerabzug umge-

stellt werden soll, wurden letztmalig für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten ausgestellt, die auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Diejenigen, die eine solche Lohnsteuerkarte nicht besitzen, z. B. weil sie erst im Jahr 2012 eine Beschäftigung aufnehmen, müssen beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen und diese ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Eine Lohnsteuer fällt gemäß Lohnsteuerklasse I erst ab einem monatlichen Bruttoverdienst von ca. 900 €/Monat an. Bleibt der Ferienjobber unter einem Jahresbruttoverdienst von rund 10.000 €, erhält er sämtliche bereits gezahlte Lohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom Finanzamt erstattet, wenn er eine Einkommensteuererklärung abgibt.

2.2. Alternativ ist grundsätzlich auch eine **Pauschalbesteuerung** des Ferienjobs möglich. Abhängig vom konkreten Einzelfall gibt es dabei verschiedene Möglichkeiten:

- Bei einer **kurzfristigen Beschäftigung im Sinn des Einkommensteuerrechts** beträgt die Lohnsteuer pauschal 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Voraussetzung für die Anwendung dieser Pauschalierung ist, dass der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt ist, dass die Beschäftigung nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage (ohne Samstag, Sonntag, Feiertag) dauert, dass der Arbeitslohn im Schnitt 62 Euro pro Tag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort notwendig wird und dass die Tätigkeit während der Beschäftigungsdauer zu einem durchschnittlichen Stundenlohn von nicht mehr als 12 Euro führt.
- Liegt eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (sog. 400-Euro-Minijob)** vor, so be-

trägt der pauschale Steuersatz 2 %. Davon sind auch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer miteingerechnet. Zusätzlich muss der Arbeitgeber in diesem Fall auch noch pauschale Abgaben für die Sozialversicherung (Rentenversicherung 15 %; Krankenversicherung 13 %) abführen. Bei einer Beschäftigung im Privathaushalt betragen die sozialrechtlichen Pauschsätze jeweils 5 %.

Beim 400-Euro-Minijob sind die pauschalen Zahlungen insgesamt an die Minijob-Zentrale abzuführen (weitere Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren erhalten Sie im Internet unter www.minijob-zentrale.de).

- Bei einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft beträgt die pauschale Lohnsteuer 5 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Voraussetzung für die Anwendung dieser Pauschalbesteuerung ist, dass es sich um typische land- und forstwirtschaftliche Arbeiten handelt, die nicht ganzjährig anfallen (saisonale Tätigkeiten), dass der Arbeitnehmer keine Fachkraft ist, die Beschäftigung nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr dauert und dass der durchschnittliche Stundenlohn während der Beschäftigungsdauer nicht mehr als 12 Euro beträgt.

Wendet der Arbeitgeber eine pauschale Besteuerung an, muss der Ferienjobber keine Steuererklärung abgeben. Für ihn gilt dann "brutto wie netto".

3. Sozialversicherungspflicht von Ferienjobs

3.1. Beim typischen Ferienjob werden nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder – bei einer 5-Tage-Woche – nicht mehr als 2 Monate gearbeitet. Unter diesen Grenzen ist der Ferienjob als **sog. kurzfristige Beschäftigung (im sozialversicherungsrechtlichen Sinn)** sowohl für den Arbeitgeber wie auch für den Jobber sozialversicherungsfrei, d. h. es müssen keine Sozialabgaben gezahlt werden.

3.2. Beim **sog. 400-Euro-Minijob** muss der Arbeitgeber neben der pauschalen Steuer auch pau-

schale Sozialversicherungsbeiträge (siehe oben unter 2.) an die Minijob-Zentrale entrichten.

3.3. Der Arbeitgeber muss in beiden Fällen die üblichen Umlagen (Umlage Insolvenzgeld [nicht bei Beschäftigung im Privathaushalt] sowie die Umlagen U1 und U2) abführen und Beiträge zur Unfallversicherung zahlen.

4. Erfolgt eine Anrechnung beim BAföG?

Grundsätzlich wird eigenes Einkommen bei der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angerechnet. In vielen Fällen unterbleibt diese Anrechnung jedoch. Denn von den Arbeitseinkünften werden vorab Pauschalen (z. B. für Werbungskosten) und ein Freibetrag abgezogen.

Erkundigen Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit bei Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, ob es zu einer Einkommensanrechnung beim BAföG kommen könnte.